

Musterlösungs- skizze plus Rechts- wissenschaften

www.acad-write.com/leistungen/juristische-gutachten/

www.acad-write.com/fachbereiche/rechtswissenschaften/

Sachverhalt

Die allein sorgeberechtigte Judith (J) und ihre sechsjährige Tochter Klara (K) sind große Fans des Eiskunstlaufs. Als bekannt wird, dass die alljährliche Weltmeisterschaft in Berlin ausgetragen werden soll, kann J früh zwei Eintrittskarten im Vorverkauf erwerben.

Um zu dem Turnier zu gelangen, mietet sich J ein Auto für 100 € bei ihrem Nachbarn Vincent (V), der Inhaber einer Autovermietung ist. Einige Stunden vor dem Beginn des Turniers fahren J und K mit dem Mietwagen los. Doch schon zu Beginn der Fahrt stellt sich heraus, dass das Gaspedal bei Betätigung hängen bleibt, sodass das Auto weiterfährt, obwohl J den Fuß nicht auf dem Pedal hat. Unbeirrt von diesem Umstand führt J die Fahrt trotzdem fort. An einer Kreuzung kommt es daraufhin infolge des Mangels zu einem Unfall, bei welchem die Tochter K körperliche Verletzungen erleidet, deren Heilbehandlung 2.000 € kostet, und das Smartphone der K im Wert von 500 € zerstört wird. Kurz vor dem Unfall hatte K allerdings ihren Sicherheitsgurt, ohne dass J dies bemerkt hat, selbstständig geöffnet, um das Smartphone besser bedienen zu können. Dies hatte K vor dem Unfall noch nie getan.

Ein Sachverständiger stellt fest, dass der technische Defekt auf die mangelnde Wartung des Fahrzeugs zurückzuführen ist. J verlangt von V die Zahlung der Kosten für die Heilbehandlung und das Smartphone.

Aufgrund der Vorkommnisse beschließt J, sich ein eigenes Auto zuzulegen. Nachdem sie fündig wurde, stellt sie ihr neu erworbenes Fahrzeug zur Provokation auf dem Parkplatz des privaten Grundstücks des V ab. Dieser, noch sichtlich verärgert über die Inanspruchnahme der J bzgl. des Unfalls, lässt ihr neues Fahrzeug durch den Abschleppunternehmer U mitnehmen und begleicht die Rechnung in Höhe von 150 € sogleich. Da er den Spieß nun umdrehen möchte, nimmt er die J auf Erstattung der Abschleppkosten in Anspruch.

Die J, welche den Anblick ihres Nachbarn V in Folge der Streitigkeiten nicht mehr ertragen kann, kündigt ihren laufenden Mietvertrag mit ihrem Vermieter und dem Eigentümer Thomas (T) fristgemäß zum 01.10.2017. Da ihre Freundin Sabine (S) bereits für den Monat September dringend eine Unterkunft benötigt, lässt J die S, ohne den T davon in Kenntnis zu setzen und ohne laut Mietvertrag dazu berechtigt zu sein, gegen Zahlung eines Untermietzinses in der Wohnung wohnen.

Frage 1 (50 %):

Kann K von V die Heilbehandlungskosten in Höhe von 2.000 € und den Schaden bzgl. des Smartphones in Höhe von 500 € ersetzt verlangen? Gehen Sie davon aus, dass K von ihren Großeltern ein neues Smartphone mit gleichem Wert geschenkt bekommen hat. **Deliktische Ansprüche sind nicht zu prüfen.**

Frage 2 (20 %):

Kann V von J die Erstattung der Abschleppkosten in Höhe von 150 € verlangen? Gehen Sie davon aus, dass J aufgrund einer Urlaubsreise während des gesamten Abschleppvorganges nicht vor Ort war und die Kosten in Höhe von 150 € ortsüblich und angemessen sind. **Deliktische Ansprüche sind nicht zu prüfen.**

Frage 3 (30 %):

Kann T von J den bezogenen Untermietzins verlangen? **Deliktische Ansprüche sind nicht zu prüfen.**



Lösungsskizze

Frage 1

Ansprüche K gegen V auf Zahlung der Heilbehandlungskosten und der Kosten für das zerstörte Smartphone

I. §§ 280 I, 241 II BGB i. V. m. den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

Hinweis: Soweit auf die Verletzung der Hauptleistungspflicht und nicht auf die Schutzpflichtverletzung abgestellt wird, ist es sicherlich auch vertretbar, § 536a I BGB i. V. m. den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung als Anspruchsgrundlage zu zitieren. Bei einer solchen Vorgehensweise müssten anstatt der Anspruchsvoraussetzungen des § 280 I BGB die Voraussetzungen des § 536a I BGB geprüft werden. Dies ändert jedoch nur die Prüfung im Rahmen des Haftungsgrundes. Die Kernprobleme hinsichtlich des Haftungsumfanges bleiben erhalten.

1. Schuldverhältnis (+)

Mietvertrag zwischen J und V im Sinne von § 535 BGB (+)

Trotz Nachbarschaft kein Gefälligkeitsverhältnis, da der Rechtsbindungswille aufgrund der gewerblichen Vermietung aus der Sicht eines objektiven Erklärungsempfängers gegeben ist.

Einbeziehung von K in den Schutzbereich des Mietvertrags zwischen J und V?

a) Dogmatische Herleitung des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

Strittig ist, woraus sich die dogmatische Herleitung der Rechtsfigur des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten eines Dritten ergibt.

e. A.: § 328 BGB analog

Rspr.: ergänzende Vertragsauslegung

a. A.: Ausprägung des Rechtsgedankens aus § 311 III 1 BGB

Der Streit kann dahingestellt bleiben, da von allen Ansichten anerkannt.

b) Voraussetzungen Vertrag mit Schutzwirkung (+)

aa) Leistungsnähe (+)

K kommt bestimmungsgemäß mit der Leistung in Berührung und ist den Gefahren einer Schutzpflichtverletzung genauso ausgesetzt wie die Gläubigerin J.

bb) Gläubigernähe (+)

Frühere Rspr.: „Wohl-und-Wehe-Formel“

Heutige Rspr.: Ausreichend, wenn Gläubiger ein besonderes Interesse an der Einbeziehung des Dritten in den Schutzbereich hat.

Hier sogar nach der strengeren „Wohl-und-Wehe-Formel“ (+), da J als Mutter für das Wohl ihrer Tochter K mitverantwortlich ist, der personenrechtliche Einschlag damit bejaht werden kann.

cc) Erkennbarkeit (+)

Leistungs- und Gläubigernähe waren für V auch erkennbar.

dd) Schutzbedürftigkeit (+)

K stehen keine gleichwertigen vertraglichen Ansprüche gegen V zu.

c) Zwischenergebnis

K ist in den Schutzbereich des Mietvertrages zwischen J und V einbezogen.

2. Pflichtverletzung (+)

Schutzpflichtverletzung im Sinne von § 241 II BGB

3. Vertreten müssen (+)

Das Vertretenmüssen wird gem. § 280 I S. 2 BGB vermutet, V trägt nichts für seine Entlastung und die Widerlegung der Vermutung vor.

4. Kausaler Schaden (+)

a) Heilbehandlungskosten, 2.000 € (+)

§ 249 II BGB

b) Smartphone, 500 € (+) (Schwerpunkt 1)

§ 249 II BGB

(P) Vorteilsanrechnung

Großeltern haben K ein neues Smartphone geschenkt.

Grds. darf Geschädigter durch schädigendes Ereignis nicht besserstellen.

Anrechnung aber nur (+), wenn Vorteil adäquat-kausal mit dem schädigenden Ereignis zusammenhängt und die Anrechnung dem Geschädigten zugemutet werden kann. Zumutung (-), wenn Schädiger unbillig entlastet wird. Großeltern wollten durch das Geschenk aber nicht den Schädiger entlasten. Daher keine Anrechnung des Vorteils.

c) Anspruchskürzung wegen Mitverschuldens gem. § 254 I BGB (+)

aa) Eigenes Mitverschulden der K (-)

Eigenes Mitverschulden wegen Loslösung des Sicherheitsgurtes (-), da K erst 6 Jahre alt und daher in entsprechender Anwendung des § 828 I BGB nicht schuldfähig ist.

bb) Zurechnung des Mitverschuldens der J (+) (Schwerpunkt 2)

e. A.: Zurechnung des Mitverschuldens bei VmSzD über § 334 BGB analog

a. A.: Zurechnung des Mitverschuldens auch bei VmSzD über §§ 254 II S. 2, 278 BGB
Streit kann dahingestellt sein, wenn auch die Voraussetzungen für §§ 254 II S. 2, 278 BGB vorliegen.

§ 254 II S. 2 BGB ist wie ein eigener Abs. 3 zu lesen und damit auch auf § 254 I BGB anwendbar.

§§ 254 II S. 2 BGB verweist auf § 278 BGB.

h. M.: § 254 II S. 2 BGB ist eine Rechtsgrundverweisung auf § 278 BGB.

a. A.: § 254 II S. 2 BGB ist eine Rechtsfolgenverweisung.

Streit kann auch hier dahingestellt sein, wenn die Voraussetzungen von § 278 BGB vorliegen.

(1) Voraussetzung § 278 BGB (+)

(a) Sonderverbindung zwischen K und V (+)

Sonderverbindung zwischen K und V infolge des Vertrages mit Schutzwirkung (+)

(b) J als gesetzlicher Vertreter (+)

J auch gesetzlicher Vertreter von K gem. §§ 1626, 1629 BGB

(2) Verschulden der J (+)

Schon zweifelhaft, ob J eine fahrlässige Aufsichtspflichtverletzung vorgeworfen werden kann, obwohl K vorher noch nie den Sicherheitsgurt selbstständig gelöst hat. Allerdings kann Ansatzpunkt des Verschuldens auch der Umstand sein, dass J trotz des Bemerkens des Mangels, des Hängenbleibens des Gaspedals, weitergefahren ist. J hat folglich auch den Unfall als solchen verschuldet.

(P) Haftungsprivilegierung aus § 1664 I BGB?

Strittig, ob Aufsichtspflichtverletzungen ggü. dem Kind von § 1664 I BGB erfasst sind.

Kann dahingestellt sein, da § 1664 I BGB nach ganz h. M. jedenfalls keine Anwendung bei der Schädigung des Kindes im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr findet, da es im Straßenverkehr kein Raum für einen individuellen Sorgfaltsmaßstab gibt. J hat, wie bereits erwähnt, den Unfall als solchen verschuldet.

Quote von 50/50 scheint angemessen.

Auf die Grundsätze der gestörten Gesamtschuld kommt es aufgrund der Anrechnung des Mitverschuldens der J daher nicht mehr an.

II. Ergebnis

K hat einen Anspruch gegen V in Höhe von 1.250 € gem. §§ 280 I, 241 II BGB i. V. m. den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter.

Frage 2

Ansprüche V gegen J auf Erstattung der Abschleppkosten

I. § 280 I BGB i. V. m. dem nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverhältnis (-)

1. Schuldverhältnis (-)

(P) Nachbarschaftliches Gemeinschaftsverhältnis

Nach h. M. kein Schuldverhältnis im Sinne von § 280 I BGB, da ansonsten uferlose Haftungsausweitung.

2. Ergebnis

V hat keinen Anspruch auf Erstattung der Abschleppkosten gem. § 280 I BGB i. V. m. dem nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverhältnis.

II. §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB (+)

1. Fremdes Geschäft (+)

Zumindest sog. „Auch-fremdes“ Geschäft, da V durch das Abschleppen sowohl im fremden, als auch im eigenen Interessen- und Rechtskreis tätig wird, da J als die Halterin gem. § 862 I BGB oder – wenn das Parken als teilweise Besitzentziehung gem. § 861 I BGB bewertet wird – wegen der begangenen verbotenen Eigenmacht im Sinne von § 858 I BGB verpflichtet ist, das Auto vom Grundstück des V zu entfernen.

2. Fremdgeschäftsführungswille (+)

Tätigkeit im eigenen Interessenkreis schließt Fremdgeschäftsführungswillen nicht aus. Nach ständiger Rspr. wird daher beim auch fremden Geschäft der Fremdgeschäftsführungswille vermutet (a. A.: Muss in jedem Einzelfall geprüft werden).

3. Ohne Auftrag (+)

V handelte auch ohne Auftrag der J oder sonstige Berechtigung gegenüber der J.

4. Berechtigung zur Geschäftsführung, § 683 BGB (+) (Schwerpunkt 3)

a) Tatsächlicher Wille (-)

Tatsächlicher Wille der J zum Zeitpunkt der Geschäftsführung nicht feststellbar.

b) Mutmaßlicher Wille (+)

Wenn andere Anhaltspunkte fehlen, wird der mutmaßliche Wille grundsätzlich aus dem objektiven Interesse gefolgert. Objektives Interesse bestimmt sich nach Vorteilhaftigkeit und Nützlichkeit für den Geschäftsherrn aus objektiver Sicht.

Störerin J wird hier von ihrer Pflicht aus §§ 861, 862, 1004 BGB befreit, da neben Besitzstörung auch Eigentumsbeeinträchtigung im Sinne von § 1004 BGB vorliegt.

V als Grundstücksbesitzer war auch im Wege der Selbsthilfe gem. § 859 I und III BGB dazu berechtigt, die Störung zu beseitigen, da J aufgrund der Urlaubsreise nicht in der Lage war, selbst die Störung binnen kurzer Zeit zu beseitigen.

Dies entspricht dem Willen eines verständigen und rechtstreuen Fahrzeughalters, da nur so der Beseitigungsanspruch in angemessener Zeit bewirkt werden kann (a. A. vertretbar).

Der Umstand, dass V damit Aufwendungsersatz schuldet, widerspricht dem objektiven Interesse nicht, da niemand gerne zahlt und § 683 damit ansonsten nie gegeben wäre.

III. § 812 Abs. 1 S. 1 BGB (-)

Berechtigte GoA stellt Rechtsgrund im Sinne von § 812 BGB dar.

IV. Ergebnis

V hat gegen J einen Anspruch auf Erstattung der Abschleppkosten in Höhe von 150 € gem. §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB.

Frage 3

Ansprüche T gegen J auf den Untermietzins

I. § 535 II BGB (-)

Keine Vereinbarung, vgl. § 553 II BGB

II. § 280 I BGB (-)

1. Schuldverhältnis (+)

Mietvertrag zwischen J und T gem. § 535 BGB

2. Pflichtverletzung (+)

Unberechtigte Untervermietung, §§ 549 I, 540 I S. 1 BGB

3. Vertreten müssen (+)

Vermutung gem. § 280 I S. 2 BGB, keine Entlastung durch J

4. Kausaler Schaden (-)

Schaden könnte in unterlassener Mieterhöhung liegen.

Allerdings wäre J nicht verpflichtet, mit T einen Mietvertrag mit erhöhter Miete abzuschließen.

Mieterhöhung ist also keine automatische Folge der Untervermietung

Darüber hinaus § 252 BGB i. E. (-), da keine Wahrscheinlichkeit der Gewinnerzielung, sondern nur Gewinnchance.

III. §§ 687 II 1, 681 S. 2, 667 BGB (-)

Fremdes Geschäft (-)

Untervermietung ist ein eigenes Geschäft des Mieters.

IV. §§ 990, 987 BGB (-)

1. Nutzungen, § 100 BGB (+)

Untermietzins ist mittelbare Rechtsfrucht, 99 III BGB.

2. Vindikationslage im Zeitpunkt der Nutzungsziehung (-)

a) Eigentümer (+)

T ist Eigentümer.

b) Besitzer (+)

J ist zumindest mittelbare Besitzerin.

c) Kein Recht zum Besitz (-)

Mieterin J bleibt trotz Untervermietung berechtigter Besitzer, Figur des „nicht-so-berechtigten Besitzers“ wird nach h. M. abgelehnt, da die Pflichtverletzung das Besitzrecht aus dem Mietvertrag nicht beseitigt. § 280 umfasst diesen Fall bereits zu Genüge.

V. § 816 I 1 BGB (-)

Untervermietung keine Verfügung

VI. § 816 I 1 BGB analog (-)

Analogie nach h. M. (-), Vermietung ist mit der Verfügung nicht vergleichbar, da keine Einwirkung auf ein bestehendes Recht und keine endgültige Rechtsänderung.

VII. § 812 I 1 2. Alt. BGB (-)

1. Etwas erlangt (+)

Besitz und Eigentum an den Geldscheinen oder Auszahlungsanspruch gegen die Bank gem. §§ 700 I S. 1, 488 I S. 2, 695, 697 BGB oder §§ 780, 781 BGB.

2. In sonstiger Weise (-) (Schwerpunkt 4)

(P) Eingriff

e. A.: Rechtswidrigkeitstheorie

Eingriff (+), da Untervermietung rechtswidrig wg. §§ 549 I, 540 I BGB.

h. M.: Lehre vom Zuweisungsgehalt

Eingriff (-), Ertrag der Untervermietung ist dem Vermieter nach der Güterzuordnung nicht zugewiesen. Aus den §§ 549 I, 540 I S. 2 BGB ergibt sich nichts anderes, da Erteilung der Erlaubnis nicht im Belieben des Eigentümers steht.

Gesetzgeber hat mit §§ 549 I, 541 und §§ 549 I, 543 II Nr. 2 BGB die Möglichkeiten des Vermieters im Falle einer unberechtigten Untervermietung abschließend geregelt.

Lehre vom Zuweisungsgehalt vorzuzugswürdig, da Bereicherungsrecht kein Deliktsrecht ist und damit nicht an Rechtswidrigkeit der Handlung angeknüpft werden sollte.

VIII. Ergebnis

T hat gegen J keinen Anspruch auf den Untermietzins.



Wussten Sie,
dass **ACAD WRITE** [®]
bei Trustpilot mit dem
Prädikat „Hervorragend“
bewertet wird?

www.acad-write.com